



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 10

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.04.2023

Inhalt:

Wahlbekanntmachung – für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2023.



**Westfälische
Hochschule**

Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 05. April 2023

An die Auszubildenden,
Beamtenanwärter:innen, Praktikant:innen
und alle Beschäftigten unter 27 Jahren
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden:

- ⇒ Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- ⇒ Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- ⇒ Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- ⇒ Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- ⇒ Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- ⇒ Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

Wahlbekanntmachung

**für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2023.**

I. Stimmabgabe

Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl stattfinden. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen daher vom Wahlvorstand in der 18. Kalenderwoche zugesandt. Generell werden die Unterlagen über die Hauspost verteilt. Wenn Sie dies nicht wünschen (weil Sie eventuell nicht im Haus oder vor Ort sind), teilen Sie dem Wahlvorstand bis

Dienstag, den 25.04.2023

Ihre Wunschadresse schriftlich mit.

Sie können dem Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen auch gerne persönlich zurückgeben (Alexander Seel, Raum A3.2.OG.08, Standort Gelsenkirchen).

Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis

Mittwoch, den 17.05.2023, 14:00 Uhr

beim Wahlvorstand abgegeben worden sein. Später eingereichte Briefwahlunterlagen werden nicht mehr berücksichtigt und sind ungültig (§ 17 Abs. 2 WO LPVG NRW).

Ungültige Stimmzettel sind insbesondere Stimmzettel,

- ⇒ die nicht auf einem vom Wahlvorstand versendeten Vordruck abgegeben sind,
- ⇒ die nicht ordnungsgemäß gefaltet (einmal) und/oder in einem falschen Wahlumschlag abgegeben werden (§ 14 Abs. 3 WO LPVG NRW),

- ⇒ aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht (§ 14 Abs. 3 WO LPVG NRW),
- ⇒ die ein besonderes Merkmal (Kennzeichen), einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 WO LPVG NRW),
- ⇒ auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen. Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als ein Stimmzettel gewertet, andernfalls sind sie ungültig (§ 14 Abs. 3 WO LPVG NRW).

II. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

**Montag, den 22.05.2023 ab 09:00 Uhr
in Gelsenkirchen;
Senatssaal (B4.0.02)**

III. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es liegen genügend Wahlvorschläge vor. Aus diesem Grund bedarf es keiner Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 WO LPVG NRW.

Es wurde insgesamt ein Wahlvorschlag mit einem Kandidaten eingereicht. Gemäß § 16 Abs. 3 LPVG NRW i.V.m. § 26 WO LPVG NRW ist eine Personenwahl durchzuführen.

Lucien Schwandt, Auszubildender der Verwaltung

Aufgrund der Personenwahl wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl eines Kandidaten ausgeübt.

Der Wahlvorstand